

Satzung SV Bad Kleinen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **“SV Bad Kleinen e.V.”**. SV steht als Abkürzung für Sportverein.
2. Sein Sitz ist Bad Kleinen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu erfolgt ein organisierter Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der Verein will dem sportlichen Gesamtinteresse aller Bürger Bad Kleinens und Umgebung dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Aufwandsersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein handelt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

§ 3 Organisation und Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene Abteilung gebildet. Die Abteilungen untergliedern sich bei Bedarf in Sportgruppen/Mannschaften.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung regeln die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung selbst, solange dadurch nicht das Gesamtinteresse des Vereins gefährdet wird.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich als aktiver Sportler bzw. als Förderer oder ehrenamtlicher Helfer an der ständigen Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligen will. Der Verein besteht dementsprechend aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern.
2. Außerdem gehören zum Verein Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, besteht Einspruchsrecht durch den Antragsteller an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen bis zu einem Alter von 14 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese Einwilligung umfasst die Zustimmung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedschaft durch den Jugendlichen gemäß den Satzungsbestimmungen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
5. Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlung.
7. In den Fällen 6a, 6c und 6d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 18 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand bestehen.
9. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen in der Mitgliederversammlung auf Vereins- oder Abteilungsebene
 - das Teilnahmerecht
 - das Rederecht
 - das Antragsrecht einschließlich Vorschlagsrecht
 - das Auskunftsrecht
 - das Stimmrechtzu.
2. Das Recht auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen beschränkt sich auf das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen der Abteilungen bzw. Gruppen/Mannschaften gemäß Festlegungen des Veranstaltungsträgers. Veranstaltungen auf Vereinsebene werden auf Delegiertenbasis gemäß veranstaltungsbezogenem Vorstandsbeschluss durchgeführt, sobald das aus kapazitätsmäßigen bzw. wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.
3. Den Mitgliedern des Vereins obliegen folgende Pflichten:
 - die allgemeine Treuepflicht, die jedes Mitglied dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet,
 - die allgemeine Förderpflicht, die jedes Mitglied dazu verpflichtet, die Erhaltung und Verbesserung der Vereinseinrichtungen entsprechend seinen Möglichkeiten zu unterstützen,
 - die Beitragspflicht,
 - die Mitverwaltungspflicht.

§ 6 Finanzen

1. Alle ordentlichen und alle fördernden Mitglieder haben an die Vereinskasse einen **Jahresgrundbeitrag** für Beitrag an den Kreis- und Landessportbund und an den Landesfachverband, für Verwaltung und für Versicherung nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alle ordentlichen Mitglieder zahlen zusätzlich zum Jahresgrundbeitrag nach Abs. 1 für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes einen **Jahreszusatzbeitrag** nach Maßgabe des Beschlusses der Abteilung. Die Kalkulation ist dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.
4. Außer den Beiträgen nach Abs. 1 und 3 kann der Verein von allen ordentlichen Mitgliedern
 - Aufnahmegebühren,
 - Eintrittsgelder,
 - Umlagen, vor allem zur Deckung von außergewöhnlichen Belastungen und finanziellen Verlusten,
 - Vereinsstrafen,
 - Geldstrafen und Bußgeldernach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erheben.
5. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan zu den allgemeinen Einnahmen und

Ausgaben des Vereins. Dieser Haushaltsplan wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen haben ihren Finanzumfang eigenständig zu planen.

6. Der Verein darf finanzielle Zuwendungen und Sachspenden von Sponsoren, Förderern und anderen natürlichen und juristischen Personen annehmen und entsprechende Spendenbescheinigungen ausstellen. Diese finanziellen Mittel fließen in die Vereinskasse und werden durch den Vorstand für Vereinszwecke an die Abteilungen entsprechend des Haushaltsplanes oder zweckgebunden nach Angabe des Sponsors weitergegeben.
7. Für Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Helfern, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erforderlich sind, besteht gegenüber dem Verein Aufwandsersatzanspruch im Rahmen der dazu jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Ersatzanspruch ist in einer Spendenbescheinigung zu bestätigen, ohne dass zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Verein dazu tatsächlich Geld hin und her fließt. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür eine entsprechende Vergütung erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. **die Mitgliederversammlung** und
 - b. **der Vorstand**.
2. Die Abteilungen wählen zwecks Regelung ihrer spezifischen Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Satzung ihre eigenen Leitungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die nicht öffentliche Mitgliederversammlung. Sie regelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, wie
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - Auflösung des Vereins.Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Gäste können durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung geladen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist sie nicht öffentlich durchzuführen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird grundsätzlich als Delegiertenversammlung einmal jährlich im Januar durchgeführt. Dazu wählen die Mitglieder in Abteilungsversammlungen jene Mitglieder aus ihren Reihen aus, die ihre Rechte auf der Delegiertenversammlung wahrnehmen.

4. Als Delegierte nehmen an der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht teil:
 - a. alle Vorstandsmitglieder,
 - b. alle Abteilungen mit einem Sechstel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zwei, wobei stets auf ein ganzes Mitglied aufzurunden ist,
 - c. fördernde und Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert bzw. 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
7. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich über die Abteilungsleiter ein. Die Mitglieder beraten die Tagesordnungspunkte im Zeitraum der Ladungsfrist in Abteilungs- oder Gruppenversammlungen und wählen nach Abs. 3 und 4 ihre Delegierten.
8. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich über die Abteilungsleiter ein. Die Ladungsfrist beträgt hier 14 Tage.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied,
 - b. vom Vorstand und
 - c. von den Abteilungen.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter des Vereins eingegangen sein.
11. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum des Ablaufs einen Schriftführer. Dieser hat ein Ergebnisprotokoll über die Mitgliederversammlung zu fertigen, in dem alle gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer und gleichzeitig Schatzmeister und
 - d. 4 Vorstandsmitgliedern.

Die Aufgaben des Sponsorenvertreters, des Jugendobmanns, des sportlichen Leiters, des Pressewarts und des Verantwortlichen für Werbung werden im Vorstand durch b) und d) wahrgenommen.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung des Vereins nach außen,
 2. die Geschäftsführung des Vereins nach der Geschäftsordnung,
 3. die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagungsordnung,
 4. die Einberufung der und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 6. den Erlass von Ordnungen,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern,
 9. Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Die gesetzlichen Vertreter des Vorstandes sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der gesetzlich eingetragene Vorstand bleibt ggf. solange im Amt, bis die neu gewählten Nachfolger im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind oder der Verein im Vereinsregister gelöscht worden ist.
5. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.
6. Der Vorstand berät und entscheidet über Beschwerden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode kann der Vorstand selbst einen Nachfolger kooptieren.
8. Die Abteilungen wählen nach den Grundsätzen des § 10 zur Regelung ihrer abteilungsspezifischen sportlichen und finanziellen Aufgaben alle drei Jahre eine Abteilungsleitung. Sie setzt sich zusammen aus:
 - Abteilungsleiter,
 - sportlichem Leiter,
 - Kassenwart und
 - Aktivensprecher.Abteilungen mit geringer Mitgliederanzahl wählen mit gleicher Aufgabenstellung weniger Mitglieder in die Abteilungsleitung.
Die Abteilungen wählen ihren eigenen Kassenprüfer.

§ 10 Wahlen zu den Organen

1. Wahlen erfolgen geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben in Mannschaften und Gruppen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben in Abteilungsleitungen und in den Vorstand.
6. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss von drei Personen zu benennen. Ein Mitglied des Wahlausschusses übernimmt den Wahlleiter. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst kandidieren.
7. Unter der Leitung des Wahlausschusses findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes mit der Wahl des Vorsitzenden sowie der anderen Funktionen statt. Doppelfunktionen sind möglich.
8. Jeder Delegierte bzw. jedes Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen sowie bei schriftlichen Abstimmungen eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und ist ein unabhängiges Kontrollorgan des Vereins. Sie arbeitet eigenständig bei der Prüfung der Verwaltung, Verwendung und Abrechnung aller finanziellen und materiellen Fonds und kontrolliert die Einhaltung der Beschlüsse. Die Kontrollen finden laufend und unangemeldet bei der Vereinskasse und den Abteilungskassen statt.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsergebnis für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesens ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
3. Die Ergebnisse der Finanzprüfung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Der Kassenprüfer der Abteilungen kontrolliert die Verwendung und Abrechnung der finanziellen Mittel in der Abteilung und berichtet darüber in den Abteilungsversammlungen sowie gegenüber der Kassenprüfung des Vereins.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Abzug der Verbindlichkeiten fällt das Vermögen des Vereins an den Haushalt der Gemeinde Bad Kleinen, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung ausgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 20. Januar 2004 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Bad Kleinen beschlossen und gilt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Sportverein Bad Kleinen e.V. tritt die Rechtsnachfolge der BSG Lokomotive Bad Kleinen, des SV Lokomotive Bad Kleinen e.V. und des FC Bad Kleinen 95 e.V. nach erfolgter Verschmelzung an. Als Gründungsdatum gilt damit der 01. Juni 1951.
3. Die erste Änderung wurde beim Vereinsregister am 31.05.2005 eingetragen.
4. Die zweite Änderung wurde beim Vereinsregister am 12.01.2010 eingetragen.
5. Die dritte Änderung wurde beim Vereinsregister am __.__.2016 eingetragen.

Stand 23.03.2016